

## **Nutzungsordnung für Clubboote**

Der Vorstand des Segel-Club-Haltern-am-See e.V. hat auf der Vorstandssitzung vom 18.03.2013 gemäß § 10 Abs. III Nr. 2 der Vereinssatzung folgende Nutzungsordnung für Clubboote beschlossen:

### 1. Grundlagen

Der S.C.H. stellt seinen Mitgliedern bestimmte Boote zur Nutzung zur Verfügung. Die Ausübung der Nutzung unterliegt stets dieser Nutzungsordnung und der Steg- und Segelordnung des S.C.H. sowie allen weiteren einschlägigen Regelungen des S.C.H..

Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Boote sind Eigentum des S.C.H., der sie mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder angeschafft und gepflegt hat. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass Nutzer und Vertragspartner sie weiterhin in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um die zur Nutzung überlassenen Boote kümmern.

Nutzer i.S.d. Nutzungsordnung ist jeweils nur der verantwortliche Bootsführer.

Jede Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Ersatzansprüche gleich welcher Art gegen den S.C.H. oder die für diesen tätigen Personen sind ausgeschlossen.

Die Kosten für den Liegeplatz am Steg des S.C.H. trägt der S.C.H..

### 2. Nutzungsgruppen

#### 2.1. Bestimmte Boote werden zur „konkreten Nutzung“ zugeteilt.

Bei der konkreten Nutzung wird ein bestimmtes Boot einem oder mehreren Vereinsmitgliedern zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt. Hierüber ist ein Nutzungsvertrag gemäß Anlage 1 zu schließen.

Der Nutzer ist auf seine Kosten auch für Pflege und Erhaltung des Bootes sowie ein geeignetes Winterlager verantwortlich.

Anderen Vereinsmitgliedern steht ein Boot, das zur konkreten Nutzung zugeteilt wurde, nicht mehr zur Verfügung.

#### 2.2. Bestimmte Boote stehen für die „Flatrate-Nutzung“ zur Verfügung.

Diese Boote können genutzt werden von Vereinsmitgliedern, die den besonderen Jahresbeitrag gemäß § 3 Nr. 3 c der Beitragsordnung gezahlt haben und eine Flatratevereinbarung gemäß Anlage 2 geschlossen haben.

Dies gilt nicht für Ausbilder bei der Vorbereitung auf die praktische Prüfung eines DSV-Segelbootführerscheins und für Trainer.

Die der Flatrate-Nutzung unterliegenden Boote können auch genutzt werden von Vereinsmitgliedern ohne DSV-Segelführerschein (mindestens Jüngstenschein) wäh-

rend der Trainings- und Übungszeiten des S.C.H. unter Aufsicht eines Ausbilders oder Trainers.

Die der Flatrate unterliegenden Boote werden mit Großbuchstaben und arabischen Ziffern gekennzeichnet. Die Großbuchstaben entsprechen der jeweiligen Untergruppe der Nutzungsberechtigung.

Den o.g. Nutzern kann die Erlaubnis zur Nutzung im Wege einer ausdrücklichen Skippererlaubnis auf nur eine oder mehrere dieser Untergruppen beschränkt werden. Über den Umfang der Erteilung oder Beschränkung entscheidet der Vorstand.

Die Nutzung der der Flatrate unterliegenden Boote wird nicht ausschließlich einem Nutzer gewährt. Ein Boot, das von einem berechtigten Nutzer für den segelsportlichen Einsatz in Gebrauch genommen wurde, steht für die Dauer dieser Nutzung den anderen berechtigten Nutzern nicht mehr zur Verfügung. Die Nutzung kann nicht über die Dauer eines Tages hinausgehen und endet jedenfalls mit der Wiedereinlagerung im Optiständer bzw. Liegeplatz.

Besteht seitens der Clubmitglieder Bedarf ein Boot kurzzeitig zu segeln, kann der Jugendwart oder der Bootswart des S.C.H. oder deren Vertreter bestimmte Boote kurzzeitig ausschließlich nur bestimmten Vereinsmitgliedern für die bestimmte Veranstaltung zur Verfügung stellen.

### 2.3. Der Kutter „Störtebecker II“ unterliegt der „freien Nutzung“.

Dieses Boot kann von jedem Mitglied des S.C.H. mit DSV-Segelschein genutzt werden. Es steht allerdings vorrangig den Mitgliedern der Jugendabteilung zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung durch Mitglieder der Jugendabteilung ist vorher mit dem Jugendwart abzusprechen. Der Jugendwart nimmt die Buchung der beabsichtigten Nutzung vor.

### 3. Buchung der Nutzung

Eine beabsichtigte Nutzung des Kutters oder der der Flatrate unterliegenden Boote ist im Buchungsportal der Internetseite des S.C.H. ([www.sc-haltern.de](http://www.sc-haltern.de)) zu buchen, insbesondere, damit andere mögliche Nutzer erkennen können, wann die Boote bereits anderweitig vergeben sind.

Jeder mögliche Nutzer darf nur eine beabsichtigte Nutzung eintragen; ist die beabsichtigte Nutzung erfolgt, darf der Nutzer eine neue beabsichtigte Nutzung eingetragen.

### 4. Gebrauch

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das genutzte Boot nebst sämtlichen festen und losen Ausrüstungsgegenständen ordnungs- und bestimmungsgemäß zu gebrauchen, es vor Beschädigung zu bewahren und während seiner gesamten Nutzungszeit in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Bei Verschleiß, Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen jeder Art ist der Nutzer umgehend zur Nachricht an den Bootswart des S.C.H. verpflichtet.

Am Ende der Nutzung ist das Boot zu reinigen und zu lenzen und – soweit vorhanden – die Persenning ordnungsgemäß anzubringen.

Boote mit Wasserliegeplatz sind nach Gebrauch immer an der zugewiesenen Anlegestelle sachgemäß zu vertäuen. Unsachgemäßes Vertäuen führt unweigerlich zu Beschädigungen.

Boote mit Landliegeplätzen sind auf den zugewiesenen Platz zu verbringen, und sachgemäß einzulagern.

## 5. Verantwortung für den Bootsstatus

Die Boote werden am Anfang der Segelsaison vom S.C.H. in segelklarem und sicherem Zustand und ohne Reparaturbedarf zur Verfügung gestellt. Jeder Nutzer ist vor jeder Nutzung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes zu überprüfen. Durch jede Nutzungsübernahme erkennt der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes an.

Während der Trainings- bzw. Ausbildungsmaßnahmen des SCH obliegt diese Verpflichtung - bei Nutzern ohne mindestens Jüngstenschein - den Trainern bzw. Ausbildern.

Der Nutzer haftet für jeden Schaden und Verlust am Boot oder Ausrüstungsgegenständen während seiner Nutzungszeit, unabhängig davon, ob er oder Mitbenutzer ihn verursacht haben. Bei Übernahme des Bootes hat der Nutzer die Möglichkeit, dem Bootswart oder einem anderen Vorstandsmitglied Vorschäden zu melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so obliegt ihm die Beweispflicht, dass ein nach seiner Nutzungszeit festgestellter Schaden nicht während seiner Nutzungszeit eingetreten ist.

Der Vorstand des S.C.H. (insbesondere durch den Bootswart oder den Jugendwart) kann gegenüber dem letzten Nutzer oder einem erkannten Verursacher von Schäden die sofortige Vornahme notwendiger Arbeiten oder den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Teile am Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann der S.C.H. die Arbeiten auf Kosten des Angewiesenen durchführen lassen.

Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Bootswart des S.C.H. im Einzelnen abzustimmen. Die Kosten der Beseitigung nicht abgestimmter Maßnahmen und der dann erfolgenden fachmännischen Durchführung der Maßnahmen trägt derjenige, der die nicht abgestimmten Maßnahmen veranlasst hat.

## 5. Versicherungsschutz, Schäden

Der S.C.H. hat für jedes Clubboot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über sachliche und räumliche Risikoausschlüsse oder Haftungserweiterungen für das konkrete Boot hat sich der Nutzer beim 2. Vorsitzenden des S.C.H. zu erkundigen.

Durch die Versicherungsverträge des S.C.H. für die Boote werden irgendwelche Ersatzansprüche des S.C.H. oder Dritter – soweit sie nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind – gegenüber den Nutzern in keiner Weise berührt.

Treten am Boot Unfallschäden auf, hat der Nutzer diese Schäden unverzüglich schriftlich dem Bootswart zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten.

Ist bei der Benutzung des Bootes Dritten ein Schaden entstanden, hat der Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem 2. Vorsitzenden des S.C.H. zu melden, unabhängig davon, ob er sich für verantwortlich für den Schaden hält.

Versicherungsschutz für das Boot besteht nur, wenn der S.C.H. der Versicherung gegenüber unverzüglich den möglichen Anspruch anmeldet. Verweigert die Versicherung wegen Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht dem S.C.H. gemeldet wurde, besteht kein Anspruch des Nutzers gegenüber dem S.C.H..

Bei Schäden am genutzten Boot trägt der Nutzer den Schaden bis zum Betrag der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, zurzeit iHv. 255 €. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung trägt der Nutzer den Schaden vollständig.

Der Nutzer stellt den S.C.H. von sämtlichen Ansprüchen geschädigter Dritter frei.

## 6. Entzug der Nutzungsberechtigung

Erweist sich ein Vereinsmitglied als ungeeignet zur Nutzung von Clubbooten, kann der Vorstand diesem jegliche Nutzungserlaubnis einschränken oder entziehen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

Ungeeignet ist insbesondere, wer trotz Inhaberschaft eines DSV-Segelführerscheins nicht über ausreichende Fähigkeiten zur Führung bestimmter oder aller Clubboote verfügt oder wer gegen Clubregeln verstoßen hat.